



Sächsischer
Landesbauernverband e.V.

An die Mitglieder des SLB-Vorstandes
Geschäftsführer/Innen der RBV/KBV
Verbandsmitglieder

Dresden, 28. August 2013

Rundschreiben
Agrarförderung
AF 20/2013
Ansprechpartner
Madlen Sengeboden

SLB-Positionspapier zur Ausgestaltung des Kriterienkataloges für das Ranking in der investiven Förderung in Sachsen ab 2014 und zu den Grundsätzen der GAK Anlage 1 (AFP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sächsische Landesbauernverband e.V. (SLB) hat sich in den vergangenen Wochen intensiv mit den Fragen zur Ausgestaltung des Kriterienkataloges für das Ranking der zukünftigen investiven Förderung 2014-2020 sowie mit den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Anlage 1 vom 12.12.2012 befasst (siehe auch das RS AF 09-2013 vom 26. März 2013).

Grundlage der Betrachtungen waren die Erfahrungen, die die Landwirte bisher mit den Fördermaßnahmen im investiven Bereich gemacht haben und die Vorlage des Entwurfes zur GAK ab 2014 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

Der SLB spricht sich dafür aus, dass es keine pauschale Übernahme des auf Bundesebene im Rahmen der GAK zukünftig verbindlich anzuwendenden Kataloges (Anlage 1 GAK Rahmenplan) zu den baulichen Anforderungen einer tiergerechten Haltung geben darf, sondern dass vielmehr den Strukturen der viehhaltenden Betriebe in Sachsen angemessen Rechnung getragen wird und die Wettbewerbsfähigkeit nicht aufs Spiel gesetzt wird.

In der Anlage 1 finden Sie die Position zu den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) Anlage 1. Aus der Sicht der sächsischen Landwirte haben wir nur an wenigen Stellen moderate und praxisrelevante Anpassungen vorgenommen. Zudem wurde im Rahmen der Befassung mit der zukünftigen Förderung seitens der Praktiker angemerkt, dass zur Erfüllung der Basisanforderungen ein Fördersatz von mindestens 30 % notwendig sein wird. Ansonsten wird die Gefahr der Nichtinanspruchnahme und des zu geringen Fördermittelabflusses gesehen. Zur Erfüllung der Premiumkriterien erscheint ein Aufschlag von mindestens 10 % notwendig.

Hinsichtlich der Neugestaltung des Rankingverfahrens und der verwendeten Ranking Kriterien haben wir nach eingehender Diskussion den in Anlage 2 enthaltenen Vorschlag für einen Kriterienkatalog erstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Madlen Sengeboden

Anlage 1

Zum Teil A - Basisförderung:

➤ Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder:

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal 1,8 : 1 zulässig.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5,5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Bei Stallneubauten müssen die Lauf-/Fressgänge bei Milchkühen mindestens 3,5 m und Laufgänge 2,5 m breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.

➤ Anforderungen an die Kälberhaltung:

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden. Oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden. Bei Hochboxen können Komfortmatten eingesetzt werden.

➤ Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung):

- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem Komfort schaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen, es sei denn, die Liegefläche ist mit einer perforierten Gummimatte ausgelegt, die mindestens 50 % der Stallfläche ausmacht.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,8 : 1 zulässig.

➤ Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen:

- Der Liegebereich muss:
 - ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - in Form von Teil- bzw. Vollspaltenböden ausgestattet sein.
 - Im Stall müssen für alle Tiere zugänglich manipulierbare Beschäftigungsmaterialien in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind beweglich veränderbare Elemente an Ketten, eine besondere Füt-

terungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

➤ **Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern:**

- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt:
 - planbefestigt sein und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden oder
 - mit Tiefstreu versehen werden oder
 - in Form von Teil- bzw. Vollspaltenböden ausgestattet sein.
 - Im Stall müssen für alle Tiere manipulierbare Beschäftigungsmaterialien in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Geeignet hierfür sind beweglich veränderbare Elemente an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Zum Teil B - Premiumförderung:

➤ **Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder:**

- Förderungsfähig sind Laufställe, die über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Milchkühe ($4,5 \text{ m}^2/\text{GV}$) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang der Kühe oder der Aufzuchtrinder,
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens $7 \text{ m}^2/\text{GV}$ Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Wenn durch geeignete technische oder manuelle Verfahren die Tiere ständig Zugang zum Futter haben, ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal $1,5 : 1$ zulässig. Werden Melkverfahren angewendet, bei denen die Kühe über den Tag verteilt gemolken werden (z.B. automatische Melksysteme), ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von maximal $1,8 : 1$ zulässig.

➤ **Anforderungen an Mutterkuhhaltung:**

- Der Stall muss über einen Auslauf für mindestens ein Drittel der Mutterkühe ($4,5 \text{ m}^2/\text{GV}$) verfügen. Auf einen Auslauf kann verzichtet werden:
 - bei regelmäßigem Sommerweidegang,
 - bei einer Stallmodernisierung, wenn ein Auslauf aufgrund der Stalllage nicht möglich ist und mindestens $7 \text{ m}^2/\text{GV}$ Stallfläche zur Verfügung gestellt werden.

➤ **Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen:**

- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 5 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV (vom jetzigen Stand) vorgeschrieben.
- jährlicher Klimacheck
- Schutzbügel für Nippeltränken

Begründung des Absenkens der 20 % auf 5 %:

Zu geringe Akzeptanz, da kein ausgewogenes Verhältnis zwischen Zuschuss, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit (Erhöhung der Kosten).

➤ **Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern:**

- Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach der TierSchNutzTV (vom jetzigen Stand) vorgeschrieben.
- Für Jungsaunen und Saunen muss im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 3% größer ist, als nach der TierSchNutzTV (vom jetzigen Stand) vorgeschrieben.
- jährlicher Klimacheck
- Schutzbügel für Nippeltränken
- Abkühlungsvorrichtung

Begründung des Absenkens der 20 % auf 3 %:

Die Kürzlich erfolgte Umstellung auf Gruppenhaltung bei Saunen. Es würde zu einer Verschlechterung der hygienischen und gesundheitlichen Bedingungen der Tiere führen.

- Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 6 m² bei Neubau von Anlagen betragen.
- Die Haltungseinrichtung muss so ausgestaltet sein, dass sie nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können. →Streichung von diesem Anstrich, da es zu erhöhten Tierverlusten führen würde und nicht auf die aktuelle TierSchNutzTV passt.

Anlage 2

Zur Ausgestaltung des Kriterienkataloges für das Ranking der zukünftigen investiven Förderung 2014-2020 hat der SLB wie folgt Vorstellungen und würden nachfolgende Punkte als Investitionsschwerpunkte vorschlagen:

1. Innovative Projekte

8 Pkt.

Als innovativ werden Vorhaben aufgefasst, die über den heutigen Stand der Technik hinausgehen, die aber bereits die Forschungs- und Entwicklungszeit durchlaufen haben oder der landwirtschaftlichen Forschung und experimentalen Entwicklung dienen mit dem Ziel, neue oder erheblich verbesserte landwirtschaftliche Produktionsverfahren hervor zu bringen.

Vorhaben können gefördert werden, wenn sie:

- hinreichend konkretisiert und realisierbar sind,
- mittelfristig geeignet sind, die landwirtschaftlichen Produktionsverfahren zu verbessern und eine wirtschaftliche oder ökologische Nutzung erkennen lassen.

2. Umbau vorhandener und Neubau von Stallanlagen oder deren Kombination und / oder Schaffung von Güllelagerkapazitäten

8 Pkt.

Diese sollten aus unserer Sicht gleichwertig behandelt werden. Es sollte insbesondere bei Umbaumaßnahmen beachtet werden, ob nicht ein Neubau die bessere Alternative ist. Dabei ist es möglich, dass diese Investitionen innovative Projekte sein können. Es muss sichergestellt sein, dass hier jeweils dem Produktionsverfahren geschuldet eine Komplettlösung förderbar ist z.B.: Neubau/Umbau Milchviehstall mit Fütterungs- und Melksystem, Schweinestall mit Innenausrüstung und Fütterungssystem usw.

Im Folgenden sind zusätzliche förderfähige Aspekte vorzusehen:

- Kosten für Beratung und Investitionsvorbereitung für Standorte der Tierhaltung
- Erschließung von Baugrundstücken für Tierhaltungsanlagen
- auch ist zu prüfen, ob die Einhaltung des Tierbesatzes von max. 2 GV/ha über Pachtung oder Kooperation (Bewirtschaftungsverträge) erreicht werden kann.
- dem Tierwohl dienen

3. Ackerbau

4 Pkt.

- Neubau von Lager für Roh- und Hilfsstoffe sowie landwirtschaftliche Produkte und Maschinenhallen,
- Beregnungsanlagen nach Gebietskulisse (müsste eine andere Kulisse sein als benachteiligtes Gebiet z.B. Trockengebiete etc.),
- Trocknungsanlagen, bodennahe Ausbringungstechnik von Gülle. Dabei ist es möglich, dass diese Investitionen innovative Projekte sein können.

4. Sonstiges

2 Pkt.

Investitionsschwerpunkt ist nicht den vorgenannten Bereichen zuordenbar (Erneuerung oder Erweiterung von Produktionsverfahren, Fischerei, Gärtnerei u.ä.). Dabei ist es möglich, dass diese Investitionen innovative Projekte sein können.

Zusätzliche Punkte: (mit Investitionsschwerpunkte kombinierbar, Mehrfachnennungen möglich)

1. Vieh haltende Unternehmen: Schaffung Güllelagerkapazitäten für 9 Monate **5 Pkt.**

Nur wenn nach dem Neubau von Güllelagerstätten eine Lagerkapazität von mindestens neun Monaten vorhanden ist. Die Anlage „Großvieheitenberechnung und Gülle-/Jaucheanfall im Zieljahr“ ist beizufügen. Weiterhin ist eine Anlage zur Berechnung der Lagerkapazität differenziert nach Lagerstätten beizufügen. Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Bauantrag.

2. Investitionen in Umweltschutz, Energieeinsparung, Emissionsminderung, Klimaschutz: **5 Pkt.**

Maßnahmen, die speziell dem Umweltschutz, der Energieeinsparung oder der Emissionsminderung dienen (Festmistplatten, Siloplatten, Energieschirme, Biofilter, Luftwäsche etc.)

3. Investitionen auf Einstreu (ganz oder teilweise) **5 Pkt.**

Ställe, bei denen die Tiere teilweise oder vollständig auf Einstreu gehalten werden. Das Einstreu muss aus geeignetem Material bestehen.

4. Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung **3 Pkt.**

Nach Umsetzung der Maßnahme darf keine Haltung mehr in Anbindung erfolgen.

5. Investitionen in Öffentlichkeitsarbeit:

Hohe Öffentlichkeitswirksamkeit **3 Pkt.**

(z. B. Besucherfenster, Videokamera etc.) Hygienisch getrennter Besucherbereich im Gebäude > 10 m² nach Möglichkeit sein und Einsicht in viele Produktionsbereiche bieten.

6. Junglandwirt (für alle Rechtsformen) **3 Pkt.**